

Versorgung und Entsorgung – Einleitung

Datennetze

Eine gut ausgebaute, moderne Telekommunikationsinfrastruktur (als Telekommunikation werden die Fernmeldedienste sowie die dazu nötigen Infrastrukturen und Anlagen verstanden) ist ein wesentlicher Standortfaktor für die Wirtschaft. Das Internet hat in den letzten Jahren eine rasante Entwicklung erfahren; seine Bedeutung wird noch zunehmen. Unerlässlich ist, dass auch die Ostschweiz über eine leistungsfähige Basisinfrastruktur für die Telekommunikation verfügt. Dazu werden leistungsfähige, zuverlässige und sichere Datenleitungen benötigt, die keine Staus, Verbindungsunterbrüche oder Datenverluste kennen. Das für die Sicherstellung der Grundversorgung betriebene Festnetz genügt dazu nicht; es braucht dafür eigentliche Datenautobahnen (Datenhighways), wie sie zunehmend von privaten Netzbetreibern für geschlossene Benutzergruppen angeboten werden.

Das Fernmeldegesetz sieht in den Konzessionen an Netzbetreiber keine Auflagen zur Versorgung bestimmter Gebiete vor. Zudem ist die Verlegung von Glasfaserkabeln im Kanton St.Gallen nicht baubewilligungspflichtig. Es werden somit keine raumwirksamen Tätigkeiten ausgeübt, bei denen der Richtplan Einfluss auf die Versorgung mit Hochleistungs-Fernmeldediensten nehmen könnte. Der Kanton St.Gallen hat aber vertraglich den Anschluss der Ostschweiz an die Datenautobahn Oleodotto gesichert.

Rohrleitungen

Rohrleitungen befördern Erdöl oder Erdgas. Ausser Betrieb genommen wurde die Öltransportleitung von Bad Ragaz nach St.Margrethen (Genua-Ingolstadt; Oleodotto del Reno); anstelle der zunächst geplanten Umnutzung zu einer Erdgasleitung wird nun die Nutzung der Rohrleitung als Datenautobahn Oleodotto vorbereitet. Zur langfristigen Sicherstellung der Erdgasversorgung wurden in den letzten Jahren verschiedene Erdgasleitungen erstellt, welche der Zulieferung ab der Transitleitung Holland-Italien dienen. Neue Vorhaben zum Ausbau des Erdgas-Hochdruck-Verteilnetzes sind keine bekannt. Angesichts der bevorstehenden Öffnung des Gasmarktes (Öffnung der Netze: Einführung von Durchleitungsrechten zur Leitungsnutzung durch Dritte) ist in absehbarer Zeit kaum mit neuen Vorhaben zu rechnen. Im regionalen Erdgasversorgungsnetz sind hingegen weitere Niederdruck-Rohrleitungsanlagen zur Erschliessung zusätzlicher Gebiete mit Erdgas zu erwarten.

Bei der Festlegung der Linienführung neuer Gasleitungen ist der erforderliche Sicherheitsabstand zu bestehenden Nutzungszonen für Wohnen und Industrie sowie zu Publikumsanlagen, wichtigen Verkehrswegen und Naturschutzgebieten einzuhalten. Bei Rohrleitungen für flüssige Medien sollen Leitungstrassees nicht durch Gewässerschutzzonen und Zuströmbereiche und nach Möglichkeit nicht direkt entlang von

Oberflächengewässern geführt werden. Neue Hochdruck-Rohrleitungsanlagen (Druckbereich über 5 bar) werden zurzeit keine geplant; im Richtplan sind somit keine Festlegungen zur generellen Linienführung (Trassee) erforderlich.

Regionale Entwässerungsplanung

Die Gewässerschutzverordnung verpflichtet die Kantone, für die Erstellung von generellen Entwässerungsplänen (GEP) zu sorgen, welche in den Gemeinden einen sachgemässen Gewässerschutz und eine zweckmässige Siedlungsentwässerung gewährleisten. Diese Arbeiten sind in vielen Gemeinden im Gange. Der GEP stösst an seine Grenzen, wenn Gewässerschutzmassnahmen überkommunal erfüllt werden. Die Gewässerschutzverordnung sieht deshalb vor, dass die Kantone für die Erstellung eines regionalen Entwässerungsplanes (REP) sorgen, wenn zur Gewährleistung eines sachgerechten Gewässerschutzes in einem begrenzten, hydrologisch zusammenhängenden Gebiet die Gewässerschutzmassnahmen der Gemeinden aufeinander abgestimmt werden müssen.

Eine Arbeitsgruppe der Staatsverwaltung kam zum Ergebnis, dass für REP im engeren Sinn gemäss Art. 4 der Gewässerschutzverordnung in keinem der untersuchten Einzugsgebiete ein dringender Handlungsbedarf besteht. Hingegen könnte in einzelnen der Einzugsgebiete eine übergeordnete Planung im Sinne eines Gewässerentwicklungskonzeptes zur Koordination unterschiedlicher Massnahmen im Bereich der Gewässer zweckmässig sein. Die Arbeitsgruppe wird ihre Vorstellungen vor allfälligen weiteren Schritten mit den Betroffenen besprechen.

Schiessanlagen

Gemäss Militärgesetz sorgen die Gemeinden dafür, dass die Schiessanlagen, die für die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen sowie die entsprechende Tätigkeit der Schiessvereine benötigt werden, unentgeltlich zur Verfügung stehen. Der Kanton entscheidet über den Betrieb von Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst. Er erteilt jeweils die Betriebsbewilligung, kann diese ebenso widerrufen. Ein Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einer Gemeinschaftsschiessanlage ist anzustreben. Alle Schiessanlagen müssen die Anforderungen der Schiessanlagen-Verordnung bis Ende 2000 erfüllen. Die Frist für den Lärmschutz dauert bis spätestens Ende März 2002.

Damit der Schiessbetrieb – die obligatorische Bundesübung wird in der Armee XXI beibehalten – weiter betrieben werden kann, müssen die erforderlichen Massnahmen zur Anpassung der Schiessanlagen an die Anforderungen der Schiessanlagen-Verordnung sowie zur Umsetzung des Lärm- und Bodenschutzes getroffen sein. Eine Arbeitsgruppe der Staatsverwaltung verschafft sich im Laufe des Jahres 2001 zusammen mit dem St.Gallischen Kantonschützenverband und mit den Eidgenössischen Schiessoffizieren eine Übersicht über den Sanierungsstand. Diese Übersicht wird die Grundlage dazu bilden, die allenfalls noch erforderlichen Massnahmen einzuleiten.